

Kirchenordnung

des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990

Stand am 10. November 2010

Art. 62 Konfirmation: Bedeutung

¹ Die Unterweisung wird mit der Konfirmation in Form eines Gemeinde-gottesdienstes abgeschlossen. In ihm soll zum Ausdruck kommen, dass Gott in Jesus Christus mit allen Menschen einen Bund schliesst, sie zu Nachfolge und Gemeinschaft mit ihm einlädt und zur Mitarbeit in seiner Gemeinde ruft.

² Die Gemeinde bittet für die jungen Menschen um den Segen Gottes und lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.

³ Wer konfirmiert und mindestens sechzehn Jahre alt ist, ist berechtigt, Taufzeuge zu sein.

Art. 63 Konfirmation: Voraussetzungen

¹ Nur wer die kirchliche Unterweisung besucht hat, kann sich konfirmieren lassen.

² Die Konfirmation setzt grundsätzlich die Taufe voraus. Ausnahmen kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen vorsehen.

Art. 64 Konfirmation: Leitung

¹ Wer für die Unterweisung in der Abschlussklasse verantwortlich ist, leitet in der Regel auch den Konfirmationsgottesdienst.

² Wird im Konfirmationsgottesdienst das Abendmahl gefeiert, ist Art. 42 dieser Kirchenordnung zu beachten.

Art. 65 Konfirmation: Zeit, Ort und Teilnahme

¹ Die Konfirmation findet in der Zeit um Pfingsten statt.

² Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel am Konfirmations-gottesdienst ihrer Unterweisungsklasse teil. Wo dies nicht möglich ist,

haben sich die Betreffenden am Ort, wo sie konfirmiert werden, über die Unterweisung, die sie anderswo besucht haben, auszuweisen.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Anerkennung von Unterweisungen, die ausserhalb der ordentlichen Unterweisungsklassen oder durch Personen, die über keine entsprechende Ausbildung verfügen, erteilt werden. Über Beschwerden entscheidet der Synodalrat.

Quelle: http://www.refbejuso.ch/uploads/tx_docmng/11-020_KiO.pdf